

Alle Transporte im Lohnunternehmen sind gewerblich - Übergangsfrist um ein Jahr verlängert!

Nach aktueller Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist für alle Beförderungen die Lohnunternehmer durchführen, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr erforderlich. **Verkehrsminister Alexander Dobrindt hat die Übergangsfrist aktuell bis zum 31.05.2018 verlängert!** Die

Auswirkungen und welche weiteren gesetzlichen Veränderungen bei Transporten in Lohnunternehmen zu beachten sind, erläutert Martin Vaupel von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.



Für jede Beförderung, auch im Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Dienstleistung, benötigt der Lohnunternehmer eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr. Die Übergangsfrist endet am 31.05.2018. (Foto: Vaupel)

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Dienstleistungen, die von Lohnunternehmern für Land- oder Forstwirte erbracht wurden und bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung gehandelt hat, fielen bisher nicht in den Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Das BMVI hat nun klargestellt, dass auch Beförderungen, die im Vorfeld oder im Nachgang von Arbeitsleistungen erbracht werden, der Erlaubnispflicht des GüKG unterliegen. Auf den Punkt gebracht: Im Lohnunternehmen ist für jede Beförderung, auch im Zusammenhang mit einer lof Dienstleistung, die GüKG-Erlaubnis erforderlich!

Kulanzfrist bis zum 31.05.2018

Aktuell hat Verkehrsminister Alexander Dobrindt, aufgrund der Belastungswirkung für die betroffenen Betriebe durch die Fülle der Regelungen, die Kulanzfrist um ein Jahr bis zum 31.05.2018 verlängert. Während dieser Zeit soll nach Aussage des Ministers mit allen beteiligten Stellen eine Regelung erarbeitet werden, die land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h von der Anwendung des GüKG ausnimmt.

Die monatelangen gemeinsamen Bemühungen des Bundesverbands der Lohnunternehmer (BLU), des Bundesverbands der Maschinenringe (BMR) und des Deutschen Bauerverbands (DBV) unter Mitwirkung der LWK Niedersachsen, sind ein erster Erfolg für eine sachgerechte Lösung. Jetzt kommt es darauf an, die Ankündigung des Bundesverkehrsministers, möglichst unbürokratisch und einfach zu gestalten.

Lenk- und Ruhezeiten ab 40 km/h

Nach den Sozialvorschriften zum Straßenverkehr sind alle Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h von den Lenk- und Ruhezeiten und somit vom Kontrollgerät befreit. Werden lof Zugmaschinen die schneller als 40 km/h zugelassen sind, für lof Tätigkeiten eingesetzt, so sind auch diese in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens befreit. Das BMVI ist gegenwärtig der Auffassung, dass diese Ausnahme nicht für Lohnunternehmer gilt, wenn sie Beförderungen im Rahmen von lof Tätigkeiten durchführen. Dabei spielt es

keine Rolle ob der Transport im Auftrag eines Landwirts oder durch die Vermittlung eines Maschinenrings e. V. erfolgt. Ob diese Auffassung einer gerichtlichen Prüfung standhält ist fraglich. Lohnunternehmer, die kein Kontrollgerät einsetzen und auf Nummer sicher gehen wollen, sollten ihre Schlepper auf 40 km/h drosseln. Die Ausnahme für Gülletransporte (keine Gärreste) hat nach wie vor Bestand. Danach darf unabhängig vom Fahrzeug im Umkreis von 250 km, Gülle ohne das Einschalten des Kontrollgerätes transportiert werden.

Keine Maut bis 40 km/h

Die Maut ist in aller Munde und ab Juli 2018 werden alle Bundesstraßen mautpflichtig. Da alle gewerblichen Transporte, auch mit Schleppergespannen, der Maut unterliegen und wie erläutert die Lohnunternehmer grundsätzlich gewerbliche Beförderungen durchführen, besteht auf mautpflichtigen Strecken die Mautpflicht für Lohnunternehmer. Allerdings hat der Bundesrat am 10.02.2017 beschlossen, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h von der Maut befreit sind.

Fazit

Lohnunternehmer benötigen für Beförderungen, auch im Rahmen von lof Dienstleistungen, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr. Die Übergangsfrist ist aktuell um ein Jahr verlängert worden und läuft am 31.05.2018 ab. Der 40er Schlepper wird im Lohnunternehmen immer attraktiver, da viele gesetzliche Ausnahmen genutzt werden können. So müssen keine Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden und es besteht keine Mautpflicht. Weiterhin ist zu hoffen, dass zukünftig auch alle lof Fahrzeuge bis 40 km/h vom Güterkraftverkehrsgesetz befreit werden.



Bei land- oder forstwirtschaftlichen Beförderungen durch Lohnunternehmer mit Schleppern die bis 40 km/h zugelassen sind, ist kein Kontrollgerät erforderlich und die Lenk- und Ruhezeiten sind nicht einzuhalten. (Foto: Vaupel)

Martin Vaupel

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, August 2017